

AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES WAHLLIETERS ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES VERLUSTES DER RECHTSSTELLUNG EINES VERTRETERS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Herr Clemens Volker Krause, Alternative für Deutschland (AfD) hat zum 19.10.2024 seinen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgK-WahlG) verloren.

Für den Wahlvorschlag der Alternative für Deutschland (AfD) ist keine Ersatzperson mehr vorhanden.

Laut § 60 Abs. 3 BbgKWahlG bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Es ist keine Ersatzperson zu berufen.

Lübben (Spreewald), den 24.10.2024



Bert Dörre
Wahllleiter

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

über die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Einwohnermeldewesens

zwischen

Stadt Luckau
vertreten durch den Bürgermeister
Am Markt 34
15926 Luckau

und

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)
vertreten durch den Bürgermeister
Poststraße 5
15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)
im Folgenden „die Kooperationspartner“ genannt, wird nachfolgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit Inkrafttreten des Online-Zugangsgesetzes, aber auch des Gesetzes zur Modernisierung des Pass-, des Ausweis- und des ausländerrechtlichen Dokumentenwesens, haben sich wesentliche Anpassungen sowohl für das Ausweis- als auch das Passrecht ergeben.

Die Städte Lübben (Spreewald) und Luckau wollen künftig im Fall einer Betriebsunterbrechung oder Handlungsunfähigkeit der Verwaltung durch höhere Gewalt oder andere Ereignisse, wie einen Cyberangriff, zusammenarbeiten, um einen möglichst uneingeschränkten Service für die Bürger*innen gewährleisten zu können. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, durch Kooperation einen möglichst bürgerfreundlichen und koordinierten Einsatz, ohne übermäßige Mehrbelastung für die betroffenen Bürger*innen zur Verfügung zu stellen. Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine interkommunale und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Kooperationspartner.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Ein Personaldokument ist grundsätzlich am Ort der Hauptwohnung zu beantragen. Eine Beantragung ist aber auch in jeder anderen Meldebehörde sowie in vielen deutschen Botschaften im Ausland möglich. Um zu vermeiden, dass von einer Kommune mit längerer Bearbeitungszeit in eine andere Kommune mit kürzerer Bearbeitungszeit ausgewichen wird, wurden in der Verordnung über Gebühren für Personalausweise und eIDKarten für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (PAuswGebV) erhöhte Gebührensätze festgesetzt. Derzeit ist im Speziellen bei der Antragstellung bei einer beliebigen Meldebehörde außerhalb des Hauptwohnsitzes eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 13,00 Euro für Personalausweise zu entrichten. Für den Reisepass ist jeweils die doppelte Gebühr bestimmt.

(2) Die Betriebsunterbrechung bzw. Handlungsunfähigkeit ist dem Kooperationspartner unverzüglich anzuzeigen. Zudem besteht die Möglichkeit einen Arbeitsplatz in der nicht betroffenen Stadt für den von dieser Vereinbarung abgedeckten Zeitraum zu beziehen, um von dort aus zu arbeiten.

(3) Auf die Betriebsunterbrechung bzw. Handlungsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer, ebenso auf die Möglichkeit der Beantragung beim Kooperationspartner, ist mindestens per Ausgang hinzuweisen.

§ 2 Kostentragung und -erstattung

Beide Kooperationspartner arbeiten derzeit mit dem Fachprogramm MESO der HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH Berlin. Im Falle einer Betriebsunterbrechung oder Handlungsunfähigkeit der Verwaltung durch höhere Gewalt oder andere Ereignisse liegt kein Verschulden bei dem/der betroffenen Antragsteller*in. Entsprechend ist im Fachprogramm in vorgenannten Fällen für Bürger*innen des Kooperationspartners von der Mehrgebühr abzusehen und diese sind wie Antragstellende am Ort der Hauptwohnung zu behandeln. Weitere Gebührenreduzierungen oder Befreiungen im Sinne des § 1 Abs. 5 und 6 PAuswGebV bleiben hiervon unberührt. Im Übrigen besteht diese Möglichkeit auch bei Umstellung auf das Fachprogramm VOIS.

§ 3 Abholung der Dokumente

Die Dokumente sind bei dem Kooperationspartner zu empfangen, bei der diese beantragt wurden. Sofern ein Direktversand per Post nach Hause möglich sein sollte, ist darauf bei Antragsstellung gesondert zu verweisen.

§ 4 Datenschutz

(1) Die Mitarbeiter*innen beider Kooperationspartner sind dazu verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 5 Haftung

Die Haftung der Kooperationspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Dauer der Verwaltungsvereinbarung und Kündigung

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von drei Jahren möglich und muss grundsätzlich schriftlich erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des folgenden Haushaltsjahres.

(3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhalts der Verwaltungsvereinbarung maßgebend gewesen sind, seit Abschluss derselben so wesentlich geändert, dass einem Kooperationspartner das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser eine Anpassung des Inhalts der Verwaltungsvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder zuzumuten ist, die Verwaltungsvereinbarung fristlos kündigen. Die Kooperationspartner können die Vereinbarung auch fristlos kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 7 Änderungen und Salvatorische Klausel

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Städte Luckau und Lübben (Spreewald) sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Verwaltungsvereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck derselben erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Verwaltungsvereinbarung.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Sie ist zeitnah 1. der jeweiligen Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben und 2. ortsüblich bekannt zu machen.

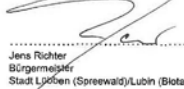
Luckau, den 27.09.2024


Gerhard Lehmann
Bürgermeister
Stadt Luckau

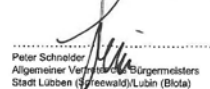
Luckau, den 01.10.2024


Birgit Lehmann,
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters
Stadt Luckau

Lübben (Spreewald), den 27.09.2024


Jens Richter
Bürgermeister
Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Lübben (Spreewald), den 27.09.2024


Peter Schneider
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

SCHULANMELDUNG FÜR SCHULANFÄNGERINNEN IM JAHR 2025

Nach §§ 36 ff des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002

(GVBl.I/02, [Nr.8], S.78), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79), **beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2025 das sechste Lebensjahr vollendet haben** (Geburtsjahr vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019) **und noch keine Schule besuchen, am 1. August 2025 die Schulpflicht.**

- Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2025 bis zum 31. Dezember 2025 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2025, jedoch vor dem 1. August 2026 das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

- Schulpflichtige Kinder können gemäß § 51 BbgSchulG **im Ausnahmefall** durch die Schulleiterin oder den Schulleiter auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten für ein Schuljahr zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können. Die Entscheidung erfolgt nach schulärztlicher Untersuchung und nach Beratung durch die Schule. Die Pflicht zur schulärztlichen Untersuchung gemäß § 37 Abs. 1 bleibt unberührt.

Die Verwaltung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Blota) weist darauf hin, dass die im Vorjahr zurückgestellten Mädchen und Jungen erneut in der jeweils zuständigen Grundschule angemeldet werden müssen. Die Zuordnung zur zuständigen Grundschule erfolgt gemäß der **aktuellen** Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Blota) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2004, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der hier genannten Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom **26. Oktober 2023**. Für die Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule (1.Grundschule) wurde der Schulbezirk I und für die Liuba-Grundschule (2.Grundschule) der Schulbezirk II gebildet. Der Schulbezirk III stellt ein Überschneidungsgebiet dar, in dem die Zuordnung der Straßen sowohl zur Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule, als auch zur Liuba-Grundschule erfolgt. Die Aufstellung der Zuordnung der aufgeführten Straßenzüge zur jeweiligen Grundschule des Schulbezirkes III für das Schuljahr 2025/2026 ist aus der Anlage zu entnehmen. Diese Zuordnung gilt auch für die im Vorjahr von der Einschulung zurückgestellten Kinder.

Die Anmeldung der SchulanfängerInnen bei der für ihren Hauptwohnsitz zuständigen Grundschule erfolgt durch die Eltern/Personensorgeberechtigten **unter Vorlage der Geburtsurkunde und mit dem persönlichen Erscheinen** des Schulanfängers/der Schulanfängerin.

Weiterhin wird auf die Nachweispflicht der Eltern zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 37 Absatz 2 BbgSchulG und der mit dieser gesetzlichen Vorschrift verbundenen SprachfestFörderverordnung (SfFV) vom 3. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 25], S.505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr.34]) hingewiesen.

Die Teilnahmebestätigung ist gemäß § 4 Absatz 4 SfFV i.V.m. § 4 Absatz 1 der Grundschulverordnung bei der Anmeldung in der zuständigen Schule von den Eltern/Personensorgeberechtigten vorzulegen. Kinder, die im Jahr vor der Einschulung über den 31. Oktober hinaus eine Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg besuchen, sind vom Verfahren der Sprachstandfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung befreit. Eine Kopie des Betreuungsvertrages ist bei Schulanmeldung in der Schule vorzulegen. Ebenfalls befreit sind Kinder, die sich in einer sprachtherapeutischen Behandlung befinden oder Kinder, bei welchen aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Sprachstandfeststellung nicht durchgeführt werden kann. Der entsprechende Befreiungsnachweis ist bei der Schulanmeldung in der Schule vorzulegen.

TERMINE DER SCHULANMELDUNGEN

Die Schulanmeldungen in der Friedrich-Ludwig-Jahn Grundschule (1.Grundschule), Dreilindenweg 20, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 03546/ 4066 erfolgen am 06.01.; 07.01.; 08.01.; 09.01.; 10.01.; 13.01.2025. Gleichzeitig finden am Tag der Schulanmeldungen die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen für SchulanfängerInnen der Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule statt.

Für SchulanfängerInnen der Liuba Grundschule (2.Grundschule), Wettiner Straße 1, 15907 Lübben (Spreewald) - Tel.: 03546/7204 erfolgen die Schulanmeldungen am 12.02.; 13.02.; 14.02.; 18.02.; 19.02.2025. Die schulärztlichen Einschulungsuntersuchungen finden für die SchulanfängerInnen der Liuba-Grundschule vom 03.03. – 07.03.2025 und vom 10.03. – 12.03.2025 im Gesundheitsamt des Landkreises Dahme-Spreewald, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald) statt.

Die Anmeldetermine werden den Eltern/ Personensorgeberechtigten von den jeweils zuständigen Grundschulen schriftlich mitgeteilt.

Für die **Liuba** Grundschule gilt **optional**:

Ab dem 04.11.24 können Eltern über das Schulportal (<https://schulportal.brandenburg.de/formulare-und-antraege/ue-1-verfahren>) über ihre Adresse die für die Anmeldung zuständige Grundschule ermitteln, die Informationen zum schulpflichtig werdenden Kind ausfüllen und an die Schule übermitteln, sowie optional einen Termin zur Vorstellung des Kindes an der Schule auswählen und bei der Schule reservieren.

Bei eventuellen Rückfragen stehen den Eltern/ Personensorgeberechtigten die Schulleitungen der Grundschulen sowie Frau S. Herzke (Tel.: 03546-792509) / Sachgebiet Schulen und Sport der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) gern zur Verfügung.

Aufteilung des Schulbezirkes III nach Straßen für das Schuljahr 2025/2026

Zuordnung zur Friedrich-Ludwig-Jahn-Grundschule (1.Grundschule), Dreilindenweg 20/ Schulbezirk III/1:

Am Bahnhof	Gartenstraße	Thomas-Müntzer Str.
Am Burglehn	Kurze Straße	Töpferweg
Am Neuhaus	Langer Rücken	Weinbergstraße
Am Südbahnhof	Laubenstraße	Windmühlenweg
Am Teich	Märkische Straße	Ziegelstraße
An der Feuerwache	Mühlbergweg	Zum Wendenfürst
Ausbau	Neuendorfer Dorfstraße	
Blumenfelde	Ponnaweg	

Breitscheidstraße Podeckaweg
Cottbuser Straße Schänkenweg
Dorfaue Schoberweg
Eisenbahnstraße Schulstraße
Ellerborn Spreestraße
Feldstraße Steinkirchener
Dorfstraße

Zuordnung zur Liuba-Grundschule (2.Grundschule), Wettiner Straße 1/ Schulbezirk III/2:

Akazienstraße Brauhausgasse Logenstraße
Am Eichengrund Breite Straße Lübbener Straße
Am Güterbahnhof Brunnenstraße Lubolzer Weg
Am Hirsewinkel Burglehnstraße Majoransheide
Am Markt Eschenallee Mittelstraße
Am Schutzgraben Friedensstraße Parkstraße
Am Wäldchen Geschwister-Scholl-Straße Paul-Gerhardt-Straße

Badergasse Hainmühlenweg Spielbergstraße
Bahnhofstraße Hartmannsdorfer Sternstraße
Straße
Baumgasse Heideweg Treppendorfer Dorf-
straße
Bergstraße Hubertusweg Treppendorfer Straße
Berliner Chaussee Jägerstraße Waisenstraße
Birkenstraße Kastanienallee Waldstraße
Birkenweg Kimpernweg
Blumenstraße Lindenstraße

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), 17.10.2024

Peter Schneider
stellvertretender Bürgermeister

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Satzungen über ein besonderes Vorkaufsrecht in Gebieten mit städtebaulichen Maßnahmen der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) hat am 24.10.2024 den Beschluss Nr. 2024/075 zur Aufstellung von Satzungen zur Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB für Gebiete mit städtebaulichen Maßnahmen gefasst.

Das Ziel der Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts besteht darin, über den Grunderwerb die Realisierung der städtebaulichen Maßnahmen zu sichern, zu beschleunigen und zu erleichtern. Eine Veräußerung an nicht investitionsbereite Dritte würde das Erreichen der Ziele möglicherweise erschweren, zumindest aber eine im öffentlichen Interesse liegende Entwicklung verzögern. Das Vorkaufsrecht für allgemein dem Wohnen dienende Flächen soll zu Gunsten investitionsbereiter Dritter ausgeübt werden, die eine der Wohnraumversorgung dienende Investition sicher und in angemessener Zeit realisieren können.

Die Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes wird für folgende Flächen beabsichtigt:

1. Gebiet zwischen Friedensstraße, Bahnhofstraße, Schützenplatz und dem Hain (Maßnahmengebiet „Ehemalige Kartonage“) Flur 14

Flurstücke 62/2; 62/3; 66/3; 174; 175; 178; 185

sowie die bebauten und in noch nicht feststehenden Teilen für zukünftige Erschließungen erforderlichen Flurstücke 87; 89/2; 91/1; 93 und 94 der Flur 14

2. Gebiet zwischen Frankfurter Straße, Lieberoser Straße, Radensdorfer Weg und Am Bettelgraben (Bebauungsplangebiet Nr. 5 „Lieberoser Straße/ Frankfurter Straße“) Flur 5

Flurstücke 73/1 und 192

3. Gebiet zwischen Wettiner Straße, Hartmannsdorfer Straße und Am Frauenberg (Maßnahmengebiet „Ehemaliges Krankenhaus Frauenberg“) Flur 20

Flurstück 683

4. Gebiet zwischen Brunnenstraße, Majoransheide, Weg am ehem. Jüdischen Friedhof und Blumenstraße (Maßnahmengebiet Brunnenstraße „ehemalige Spreewaldkonserve“) Flur 15

Flurstück 33/3

Die beabsichtigten Geltungsbereiche sind in beiliegenden Übersichten umgrenzt.

Eigentümer der vorgenannten Flurstücke erhalten Gelegenheit, sich zur beabsichtigten Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes der Stadt zu äußern.

Die Entwürfe der Vorkaufrechtssatzungen für die in den Übersichts-

karten umgrenzten Gebiete und deren Begründungen werden zum Zweck der Beteiligung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen im Zeitraum eines Monats nach Bekanntmachung im Rathaus der Stadt, Fachbereich III Sachgebiet Stadtplanung & Stadtentwicklung, Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald) Zimmer 305 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bei telefonischer Terminabsprache (Anmeldung Tel. 03546 792206) oder elektronischer Terminanfrage unter e-mail stadtplanung@luebben.de besteht die Möglichkeit, die Ziele der städtebaulichen Maßnahmen und die Gründe für den beabsichtigten Satzungserlass von zuständigen Mitarbeitern im Rahmen eines vereinbarten Termins erläutern zu bekommen.

Schriftliche Äußerungen zur beabsichtigten Begründung des besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB können postalisch an Stadtverwaltung SG Stadtplanung & Stadtentwicklung Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald) oder per e-mail an stadtplanung@luebben.de gesendet werden.

Äußerungen von Eigentümern und Eigentümerinnen, die in der Frist bis zum 13.12.2024 eingehen, werden der Stadtverordnetenversammlung vor Satzungsbeschlussfassung zur Abwägung vorgelegt.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 28.10.2024

Jens Richter
Bürgermeister

ANLAGEN

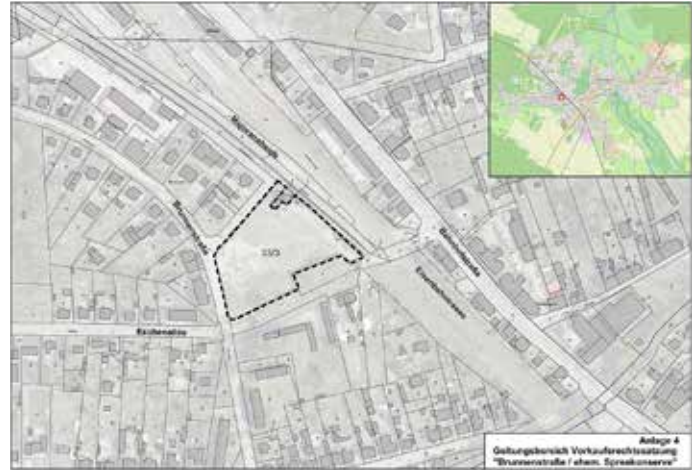
Übersichtskarten



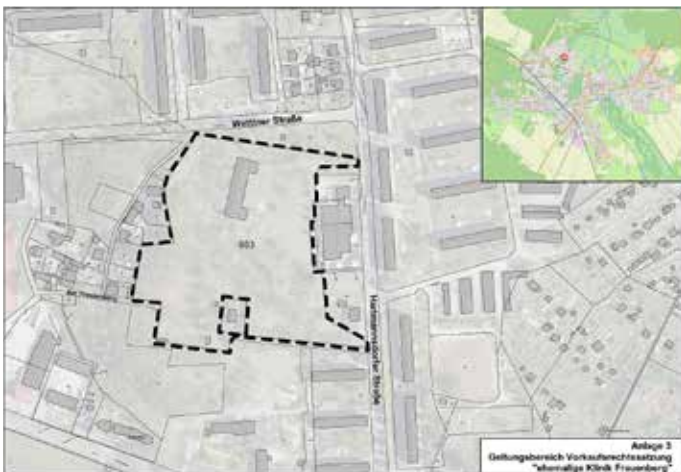
Übersichtskarte Gebiet 1



Übersichtskarte Gebiet 2



Übersichtskarte Gebiet 4



Übersichtskarte Gebiet 3

VERORDNUNGEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AN SONNTAGEN 2024

Auf Grund des § 5 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr.15] S.158 in der jeweils geltenden Fassung wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 24.10.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Lübben (Spreewald) erlassen:

§ 1

An folgendem Sonn- oder Feiertag dürfen Verkaufsstellen, aus Anlass von einem besonderen Ereignis, **in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr** geöffnet sein:

1. am 01.12.2024 aus Anlass des **Adventsmarktes**

Wird von dieser Sonderregelung Gebrauch gemacht, hat der Inhaber der Verkaufsstelle in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinzuweisen.

§ 2

Diese Verordnung gilt im Bereich der Stadt Lübben (Spreewald) einschließlich ihrer Ortsteile.

§ 3

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 (2) BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetzes, das Mutterschutzgesetzes, das Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 12 BbgLÖG geahndet werden.

§ 5

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2024 beschränkt.

§ 6

Bei Wegfall des unter § 1 dieser Verordnung aufgeführten besonderen Ereignis gilt diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2024 automatisch als aufgehoben.

§ 7

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 24.10.2024

Jens Richter
Bürgermeister

Siegel

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 24.10.2024

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

Beschluss-Nr. 2024/085

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spree-wald)/Lubin (Blota) beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan einschließlich geänderter Anlagen zur Haushaltssatzung für die Jahre 2024/2025.

Der Beschluss wird einstimmig bei einer Stimmerhaltung gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/050

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung sich für eine höhere Priorisierung von Hochwasserschutzmaßnahmen für die Stadt Lübben (Spree-wald)/Lubin (Blota) und Umgebung einzusetzen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/089

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spree-wald)/Lubin (Blota) beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Lübben (Spree-wald) über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2024.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/075

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spree-wald)/Lubin (Blota) beschließt die Aufstellung von Vorkaufsrechtssatzungen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die in Anlage 1 – 4 dargestellten Gebiete mit städtebaulichen Maßnahmen.

Der Beschluss wird mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/047

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spree-wald)/Lubin (Blota) beschließt, dass im Abschnitt der Mobilitätsachse, das Teilstück (schwarzer Weg) Flur 17 Flurstück 317 der Gemarkung Lübben, den Namen „Rudolf-Marloth-Weg“ erhält.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/086

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spree-wald)/Lubin (Blota) beauftragt die Stadtverwaltung, die Erweiterung des Wasserspielplatzes auf der Schlossinsel zu prüfen. Dabei sollen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. Bedarfsermittlung: Analyse der aktuellen Situation und Identifizierung des Erweiterungsbedarfs.
2. Planungsvarianten: Entwicklung verschiedener Vorschläge für die Erweiterung, inklusive neuer Wasserspielelemente, eines Barfußpfades, sowie schattiger Sitz- und Ruhebereiche.
3. Kosten- und Finanzierungsplan: Erstellung eines detaillierten Kostenplans und Identifikation möglicher Finanzierungsquellen, einschließlich öffentlicher Mittel, privater Sponsoren und städtischer Eigenmittel.
4. Barrierefreiheit: Prüfung der Möglichkeiten zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit des Spielplatzes für Kinder, Eltern und Großeltern mit besonderen Bedürfnissen.
5. Umsetzungszeitplan: Vorschlag eines realistischen Zeitplans für Planung, Ausschreibung und Umsetzung der Erweiterung.
6. Nutzerbeteiligung: Einbeziehung von Anregungen und Wünschen der Bevölkerung, insbesondere von Familien und Kindern.

Die Ergebnisse der Prüfung sollen der Stadtverordnetenversammlung bis Juni 2025 vorgelegt werden. Eine Einbeziehung der Lübbener Bevölkerung wird angestrebt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/101

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spree-wald)/Lubin (Blota) beschließt nach § 44 Abs. 2 BbgKVerf folgende Benennung:

Werksausschuss

Mitglied: Schendlinger, Nancy

Vertreter 1 Körner, Erika

Vertreter 2 Gosdschan, Rainer

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM NICHTÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

Beschluss-Nr. 2024/074

Veräußerung des an der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Roten Nil“ in 15907 Lübben (Spree-wald) gelegenen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 440 mit einer Größe von 621 m²

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2024/081

Veräußerung des an der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Roten Nil“ in 15907 Lübben (Spree-wald) gelegenen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 435 mit einer Größe von 669 m²

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN

LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG – LANDESWALDOBERFÖRSTEREI LÜBBEN

Weihnachtsbaumaktion in Lübben

Der Weihnachtsbaumverkauf des Forstbetrieb Lübben findet wieder statt.

Termin: 14.12.2024 von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr in Lübben- Börnichen an der Scheune (hinter der Waldschule)

Angeboten werden u. a. frisch eingeschlagene Nordmantannen, Omorikafichten, Blaufichten, Küstentannen im Hofverkauf aus den Wäldern im Zuständigkeitsbereich des Forstbetrieb Lübben.

KONTAKT

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Landeswaldoberförsterei Lübben

Frau Morch

Börnichen 5, 15907 Lübben

TELEFON 0162/250160

INFORMATION DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD, KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS

gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde Lübben (Spreewald): Gemarkung:

Radensdorf, Flur 1 Az.: 24_62_60_0114

Radensdorf, Flur 2 Az.: 24_62_60_0116

Radensdorf, Flur 3 Az.: 24_62_60_0115

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 20. Dezember 2024 bis 20. Januar 2025

Im Auftrag

Michaelis
-Amtsleiter-

KONTAKT

Kataster- und Vermessungsamt
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 - 202761 und 202741
MAIL kva@dahme-spreewald.de

INFORMATION DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD, KATASTER- UND VERMESSUNGSAMT ÜBER DIE OFFENLEGUNG DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS

gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde: Lübben, Gemarkung:

Groß Lubolz, Flur 1 Az.: 24_62_60_0147

Groß Lubolz, Flur 2 Az.: 24_62_60_0146

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in

15907 Lübben.

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 20. November 2024 bis 20. Dezember 2024

Im Auftrag

Michaelis
-Amtsleiter-

KONTAKT

Kataster- und Vermessungsamt
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 - 202761 und 202741
MAIL kva@dahme-spreewald.de

SATZUNGEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG / ERSATZBEKANNTMACHUNG FÜR DIE ERSTE NACHTRAGSSATZUNG ZUR HAUSHALTSSATZUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2024/2025

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 i. V. m. § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der Ersten Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für die Haushaltsjahre 2024/2025 angeordnet.

Jeder kann Einsicht in die Erste Nachtragssatzung, den Haushaltsplan sowie die Anlagen nehmen. Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Poststraße 5, Zimmer 116 (Bürgerbüro) zu den öffentli-

chen Sprechzeiten aus. Die Erste Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für die Haushaltsjahre 2024/2025 tritt zum 09.11.2024 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 30.10.2024



Richter

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) für das Haushaltsjahr 2024/2025

Aufgrund des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [NR. 38]) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben vom 24.10.2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

Für das Haushaltsjahr 2024 werden im Ergebnis- und Finanzhaushalt folgende Änderungen im Haushaltsplan veranschlagt:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	reduziert um	und auf den Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnishaushalt				
der ordentlichen Erträge	33.140.000	62.200	-	33.202.200
der ordentlichen Aufwendungen	33.117.000	48.000	-	33.165.000
der außerordentlichen Erträge	1.000.000	-	-	1.000.000
der außerordentlichen Aufwendungen	320.000	-	-	320.000
Finanzhaushalt				
der Einzahlungen	38.852.790	62.200	-	38.914.990
der Auszahlungen	45.166.200	48.000	-	45.214.200
davon entfallen auf:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.303.900	62.200	-	31.366.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.138.900	48.000	-	30.186.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.548.890	-	-	7.548.890
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	14.848.400	-	-	14.848.400
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	-	-	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	178.900	-	-	178.900
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	-	-	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	-	-	0

Für das Haushaltsjahr 2025 werden im Ergebnis- und Finanzhaushalt folgende Änderungen im Haushaltsplan veranschlagt:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	reduziert um	und auf den Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnishaushalt				
der ordentlichen Erträge	32.922.500	951.300	-	33.873.800
der ordentlichen Aufwendungen	32.922.500	760.100	-	33.682.600
der außerordentlichen Erträge	1.000.000	-	-	1.000.000
der außerordentlichen Aufwendungen	460.000	-	400.000	60.000
Finanzhaushalt				
der Einzahlungen	43.169.600	951.300	-	44.120.900
der Auszahlungen	47.973.800	360.100	-	48.333.900
davon entfallen auf:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.198.600	951.300	-	32.149.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.332.600	360.100	-	30.692.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.971.000	-	-	11.971.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	17.462.300	-	-	17.462.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	-	-	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	178.900	-	-	178.900
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	-	-	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	-	-	0

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 4 Hebesätze

Die Hebesätze der Realsteuern sind in der Hebesatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 31.03.2017 festgesetzt worden.

Nachrichtlich:

Die Hebesätze der Realsteuern wurden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 520 v. H.
- b. für Grundstücke (Grundsteuer B) 395 v. H.

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

§ 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird
 - a. für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen auf **250.000 Euro**
 - b. für sonstige Maßnahmen auf **50.000 Euro** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf **25.000 Euro** festgesetzt.
4. Die Erheblichkeitsgrenzen nach § 68 Abs. 2 BbgKVerf, ab welchen jeweils eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden wie folgt festgesetzt:
 - a. bei Entstehung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis auf **250.000 Euro** und

- b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen oder Auszahlungen auf **100.000 Euro**.
5. Nichtzahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanzielle Abschreibung, interne Leistungsverrechnung und Abschlussbuchungen, sind im Sinne des § 70 BbgKVerf grundsätzlich nicht als erheblich anzusehen.
6. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig einer Wertgrenze erfolgen.

§ 6 Haushaltssicherungskonzept

Die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nicht erforderlich.

§ 7 Sonstiges

Eine Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde ist nicht erforderlich, da die Haushaltssatzung der Stadt Lübben keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Aufgestellt:

Lübben, den 16.09.2024


Peter Tyra
(Kämmerer)

Festgestellt:

Lübben, den 16.9.2024


Jens Richter
(Bürgermeister)

IMPRESSUM AMTSBLATT

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch als Mail-Abonnement: Anmeldung unter pressestelle@luebben.de unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnortes, E-Mail von der Stadt Lübben bezogen werden. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Lübben im Bürgerservice unter der Rubrik „Stadtanzeiger / Amtsblatt“ einseh- und/oder abrufbar.

HERAUSGEBER

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Poststraße 5, 15907 Lübben

VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Herr Jens Richter, Poststraße 5, 15907 Lübben, FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Presseferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), FON 03546 792102

VERLAG UND DRUCK

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 5,99 € oder zum Abopreis von 71,88 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 59,88 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen

SERVICE | SERWIS

STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Di 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Do 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Fr 09:00 – 12:00 Uhr

Zusätzlich zu den Öffnungszeiten finden jeden Montag und Mittwoch individuelle Terminsprechstunden statt. Die Terminvergabe erfolgt telefonisch oder per Mail.

ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)
WEB luebben.de

RATHAUS

TELEFON 03546 79-0
MAIL info@luebben.de

BÜRGERBÜRO

MAIL buergerbuero@luebben.de
TELEFON 03546 79-2505; -2506; -2507; -2508

STANDESAMT

MAIL standesamt@luebben.de
TELEFON 03546 79-2513; -2515

MAERKER LÜBBEN (SPREEWALD)

Sie haben ein Infrastrukturproblem entdeckt wie z. B. gefährliche Schlaglöcher, wilde Mülldeponien, unnötige Barrieren? Richten Sie Ihre Hinweise an die Verwaltung:
WEB maerker.brandenburg.de/bb/luebben



WEB maerkerplus.brandenburg.de/de/Luebben
WEB maerker.brandenburg.de/bb/luebben

MAERKER PLUS LÜBBEN (SPEEWALD)

Sie haben Ideen und Anregungen für das Stadtleben? Richten Sie Ihre Hinweise an die Verwaltung:
WEB maerkerplus.brandenburg.de/de/Luebben



WEB maerkerplus.brandenburg.de/de/Luebben

TKS | SPREEWALD-SERVICE LÜBBEN

Mo – Fr 10:00 Uhr - 12:00 Uhr & 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Mi/So/Sa/Feiertag geschlossen
ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 15, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 3090
MAIL spreewald-service@tk-luebben.de
WEB luebben.de/tourismus
FACEBOOK @Luebben.Spreewald
INSTAGRAM @luebbendienstadtimspreewald

AMTSGERICHT LÜBBEN (SPREEWALD)

Mo 09:00 – 12:00 Uhr
Di 13:00 – 17:00 Uhr
Do 13:00 – 16:00 Uhr
Bitte beachten Sie, dass weiterhin vorher Termine vereinbart werden müssen!
ADRESSE Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 22 10
MAIL verwaltung@agln.brandenburg.de
WEB ag-luebben.brandenburg.de

EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG LÜBBEN (SPREEWALD)

Di 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 18:00 Uhr
Do 09:00 – 12:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr
Fr 09:00 – 12:00 Uhr
ADRESSE Puschkinstraße 5a, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 79 2601
MAIL sel@luebben.de
BEREITSCHAFT 0170 9118385

LÜBBENER WOHNUNGSBAU-GESELLSCHAFT MBH

Di 09:00 – 12:00, 13:00 – 17:00 Uhr
Do 13:00 – 15:00 Uhr
ADRESSE Bahnhofstraße 37, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 27 40 0
MAIL info@luebbener-wbg.de, WEB luebbener-wbg.de

STADT- UND ÜBERLANDWERKE LÜBBEN GMBH

Di 09:00 – 12:00, 13:00 – 17:30 Uhr
Do 09:00 – 12:00, 13:00 – 15:30 Uhr
ADRESSE Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 27 79 0
MAIL info@stadtwerke-luebben.de
STÖRUNG Gas: 03546 277930
Wasser: 03546 277920

INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER COTTBUS & GRÜNDUNGSBERATUNG

TERMINE 28.11.; 17.12.
ZEIT 10:00 – 12:00 Uhr
ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)
WEB cottbus.ihk.de

HANDWERKSKAMMER COTTBUS

ANSPRECHPARTNERIN Heike Dettmann
ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03375 25 25 63
MOBIL 0151 72043484
MAIL dettmann@hwk-cottbus.de

STADTBIBLIOTHEK

Di 10:00 – 18:00 Uhr
Do 10:00 – 19:00 Uhr
Fr 10:00 – 16:00 Uhr
ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 7160
MAIL bibliothek@luebben.de
WEB stadtbibliothek-luebben.de

MUSEUM SCHLOSS LÜBBEN

Mi – So 10:00 – 17:00 Uhr
ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 187478
MAIL museum@luebben.de
WEB museum-luebben.de
FACEBOOK @Museum.Luebben
INSTAGRAM @museum_luebben